

Teil dieser Tat jedoch, nämlich die Entwendung der optischen Geräte aus dem HO-Optikgeschäft, ist zugleich auch ein Verbrechen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG.

Beim Verbrechen des Raubmordes ist die Tötungshandlung zugleich eine Gewaltanwendung im Sinne des § 249 StGB.

**Die Gleichzeitigkeit der mehrfachen Tatbestandsverwirklichung kann in allen Akten der Verbrechensausführung — sich zeitlich vollständig deckend — gegeben sein.**

So kann z. B. ein Diebstahl von Volkseigentum in allen seinen Phasen zugleich ein Beiseiteschaffen von Erzeugnissen im Sinne des § 1 Ziff. 3 WStVO sein.

**Die Gleichzeitigkeit der Tatbestandsverwirklichung kann aber auch nur teilweise, d. h. hinsichtlich einzelner Akte der Tatbestandsverwirklichung, gegeben sein.**

So ist z. B. beim Raubmord der Mord nur ein Teil des Raubmordvorganges. Zum Verbrechen des Raubes gehört weiter die Wegnahme.

Bei einem Betrug mittels gefälschter Urkunden stellt der Gebrauch der gefälschten Urkunde (§ 267 StGB) nur den Beginn der Ausführung des Betruges (§ 263 StGB) dar, verwirklicht ihn jedoch noch nicht vollständig.

**§ 73 StGB versucht, das einheitliche verbrecherische Handeln durch den Begriff „eine und dieselbe Handlung“ zu erfassen.**

Die bürgerliche Rechtslehre komplizierte das Problem der Tateinheit unnötig. Sie ging zur Unterscheidung von Tateinheit und Tatmehrheit in Anlehnung an den Wortlaut des § 73 StGB davon aus, ob eine oder mehrere Handlungen vorliegen. Deshalb mußte sie in den Fällen, in denen das einheitliche verbrecherische Handeln nicht nur aus einer, sondern aus mehreren Handlungen bestand, zu künstlichen und unwissenschaftlichen Konstruktionen greifen, um die Gesetzesverletzung in Tateinheit zu konstruieren. So entwickelte die bürgerliche Rechtslehre beispielsweise die Lehre von der Handlung im juristischen und im natürlichen Sinne, nach der mehrere Handlungen bei juristischer Bewertung oder natürlicher Betrachtungsweise eine Handlung darstellen sollen. Da die Handlung ein Teil der von den Anschauungen des Menschen unabhängigen objektiven Realität ist, können mehrere Handlungen weder durch eine natürliche noch durch eine juristische Betrachtungsweise zu einer einzigen Handlung gemacht werden.